

## **Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung**

Vom 15. November 2022

Auf Grund des § 34 Absatz 1 des Landeswahlgesetzes vom 25. September 1987 (GVBl. S. 2370), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, verordnet der Senat:

### **Artikel 1 Änderung der Landeswahlordnung**

Die Landeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2006 (GVBl. S. 224), die zuletzt durch Verordnung vom 9. März 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Erfrischungsgeld und Aufwandsentschädigung im Rahmen  
einer Wiederholungswahl 2023

Abweichend von § 5 Absatz 3 gilt für die neben- und ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen einer Wiederholungswahl für das Erfrischungsgeld und die Aufwandsentschädigung Folgendes: Das Erfrischungsgeld beträgt für jedes Mitglied eines Wahlvorstandes in einem Wahllokal 240 Euro. Für jedes Mitglied eines Briefwahlvorstandes beträgt das Erfrischungsgeld 200 Euro. Sofern ein Freizeitausgleich beansprucht wird, beträgt das Erfrischungsgeld für den Wahlvorsteher oder die Wahlvorsteherin 70 Euro, für jedes weitere Mitglied eines Wahlvorstandes in einem Wahllokal 60 Euro und für jedes Mitglied eines Briefwahlvorstandes 50 Euro. Jedes Mitglied eines Wahlvorstandes erhält nach Ausübung seines Ehrenamtes für die Teilnahme an einer Präsenzschulung einen Aufwandsersatz in Höhe von 40 Euro oder für die Teilnahme an einer Onlineschulung 25 Euro Aufwandsersatz. Für die Beförderung der Wahlunterlagen vom Bezirkswahlamt zum Wahlraum und zurück erhält ein Mitglied des Wahlvorstandes jeweils 20 Euro; nach vorheriger Abstimmung mit dem Bezirksamt können höhere tatsächliche, nachgewiesene

Aufwendungen erstattet werden. Für die Schriftführer, die Schriftführerinnen, die Stellvertreter und Stellvertreterinnen, die nicht Mitglied im Wahlvorstand sind, und für die zur Unterstützung bestellten Personen gelten die Vorschriften des Satzes 1 bis 4 unter Berücksichtigung ihres jeweiligen zeitlichen Aufwandes entsprechend. § 5 Absatz 3 Satz 1 und Satz 6 bleiben unberührt.“

2. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Satzteil vor dem Buchstaben a werden die Wörter „am Tag vor dem Wahltag“ durch die Wörter „vor Beginn der Wahlhandlung“ ersetzt.
- b) In Buchstabe a wird vor dem Wort „Wahlverzeichnis“ das Wort „abgeschlossene“ eingefügt.
- c) Buchstabe b wie folgt gefasst:  
„b) die amtlichen Stimmzettel in genügender Zahl,“
- d) Folgender Satz wird angefügt:  
„Die Übergabe ist zu dokumentieren.“

### **Artikel 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) § 5a der Landeswahlordnung tritt am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Berlin, den 15. November 2022

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey  
Regierende Bürgermeisterin

Iris Spranger  
Senatorin für Inneres,  
Digitalisierung und Sport